



**Hygienekonzept für die Wahllokale
der Stadt Harburg (Schwaben)**

**Zur Durchführung der Wahl zum
20. Deutschen Bundestag am
26.09.2021**

VORBEMERKUNGEN:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es erforderlich, ein Hygienekonzept für die bevorstehende Bundestagswahl zu erlassen, um die Hygiene- und Infektionsschutzregeln in den Wahllokalen gewährleisten zu können.

Am 26. September 2021 findet die Bundestagswahl statt.

Das vorliegende Hygienekonzept enthält Empfehlungen für Wählerinnen und Wähler, Hygieneanweisungen für den Wahlvorstand sowie allgemeine Maßnahmen, die in den Wahllokalen umzusetzen sind.

Rückfragen zu diesem Hygienekonzept nimmt das Wahlamt gerne entgegen:

Frau Stadler, Tel.: 0 90 80 / 96 99 – 22 oder stadler@stadt-harburg-schwaben.de

1. Empfehlungen für Wählerinnen und Wähler

1.1. AHA-Formel

Im Mittelpunkt der Infektionsschutzmaßnahmen steht die AHA-Formel – das heißt: **Abstand halten, Hygiene beachten und Alltag mit Maske.**

Abstand halten: Vor und im Wahllokal sind Ansammlungen zu vermeiden und eine dauerhafte Distanz von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Hygiene: Befolgen Sie die Hygieneregeln für richtiges Husten und Niesen sowie für gründliches Händewaschen. Beim Betreten des Wahllokales sollen die Hände mit den bereitgestellten Mitteln desinfiziert werden.

Alltag mit Maske: In den Wahlräumen und auf den Begegnungsflächen (Flure, Eingänge etc.) besteht Maskenpflicht. Hierbei sollte die eigene Maske mitgebracht werden. Für Ausnahmefälle werden Masken in kleinen Mengen vorgehalten.

1.2. Schreibmaterial

Im Wahllokal wird zusammen mit dem Stimmzettel ein desinfizierter Kugelschreiber ausgehändigt, welcher bei Abgabe des Stimmzettels zurückgegeben werden. Die Stifte werden dann von einem Mitglied des Wahlvorstandes desinfiziert und an den nächsten Wähler ausgegeben.

Die Wählerinnen und Wähler können zur Stimmabgabe im Wahllokal eigene Schreibstifte verwenden.

1.3. Sofortiges Verlassen des Wahllokals

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Es wird empfohlen, auch das Gebäude des Wahllokales unmittelbar zu verlassen.

2. Sicherheitsmaßnahmen für die Mitglieder des Wahlvorstands

2.1. Maskenpflicht

Im Wahlraum und den Zugängen besteht eine Maskenpflicht, sobald der nötige Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Wahlhelfern nicht mehr eingehalten werden kann.

Betritt ein Wähler das Wahllokal ist ausnahmslos eine Maske zu tragen.

2.2. Allgemeine Hygieneregungen

Die allgemeinen Hygieneregungen für richtiges Husten und Niesen sowie für gründliches, regelmäßiges Händewaschen sind zu beachten. Des Weiteren sollte das Berühren von Augen, Nase und Mund mit den Händen vermieden werden.

2.3. Abstand halten

Sofern möglich, ist zwischen den einzelnen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Pro Tisch sollte während der Wahl (08.00 Uhr – 18.00 Uhr) nur eine Person sitzen.

2.4. Einweghandschuhe tragen

Jene Personen, die mit der Durchführung der Wahlhandlung operativ betraut sind (z. B. Führung des Wählerverzeichnis, Aushändigung der Wahlunterlagen, Auszählung der Stimmen) wird empfohlen, Einweghandschuhe zu tragen und diese in entsprechend zeitlichen Abständen zu wechseln.

2.5. Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden

Das gemeinsame Benutzen von Gegenständen, wie z. B. Kugelschreiber oder dergleichen, sollte vermieden werden. Wechselt z. B. die Person, die das Wählerverzeichnis führt, so ist keinesfalls dasselbe Schreibgerät, sondern ein neues bzw. desinfiziertes zu verwenden.

2.6. Selbsttest

Für alle Wahlhelfer wird ein Selbsttest zur Verfügung gestellt. Diejenigen, die weder geimpft noch genesen sind, sollen vor Beginn der Wahl einen Selbsttest vornehmen. Allen Geimpften oder Genesenen steht es frei, dies ebenfalls zu tun.

Treten im Laufe des Wahltages Symptome wie z. B. Husten- oder Erkältungssymptome auf, soll ein Selbsttest durchgeführt werden.

3. Hygienemaßnahmen im Wahllokal

3.1. Zutritt und Verlassen des Wahllokals

Wo möglich, wird der Zutritt sowie das Verlassen der Wahllokale dahingehend geregelt, dass kreuzungsfreie Bewegungsströme der Wählerinnen und Wähler ermöglicht werden. Der Zutritt zum Wahllokal erfolgt durch einen definierten Eingang und das Verlassen durch einen räumlich davon getrennten Ausgang, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies ermöglichen.

Der Wahlvorstand stellt sicher, dass nur so viele Personen zeitgleich in das Wahllokal eingelassen werden, wie sich Wahlkabinen im Wahllokal befinden, um eine Bildung von Warteschlangen im Wahllokal zu vermeiden.

Personen mit Corona-Symptomen sollten grundsätzlich keinen Zutritt zum Wahllokal haben, ebenso wie Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Coronainfizierten Person hatten. Im Verdachtsfall, sollten Wahlvorstände bei Personen mit Erkältungs-Symptomen auf den Nachweis eines negativen tagesaktuellen Antigen-Tests oder PCR-Tests bestehen. Gegebenenfalls kann vor Ort unter Aufsicht ein Selbsttest durchgeführt werden. Mittels Nachweis eines negativen Testergebnisses sollte Zutritt gewährt werden.

Nach der Stimmabgabe soll der Wähler das Wahllokal zügig verlassen, es sei denn, der Wähler will die Wahlhandlung beobachten.

3.2. Lüften

Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster bzw. Türen über die Dauer von drei bis fünf Minuten vorzunehmen.

3.3. Reinigung und Desinfektion

Die Tisch- bzw. Stehpultflächen in der Wahlkabine sollen nach Möglichkeit nach jedem Wahlgang, jedenfalls aber in regelmäßigen, kurzen zeitlichen Abständen, mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.

Die Kugelschreiber, die den Wählern zur Stimmabgabe zur Verfügung gestellt werden, sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren. Desinfizierte und gebrauchte Kugelschreiber sind zu kennzeichnen und getrennt voneinander aufzubewahren.

3.4. Hinweisschilder

Im Zugangsbereich und ggfs. zusätzlich im Wahlraum sind gut wahrnehmbare Hinweisschilder zu Handdesinfektion, AHA-L-Regeln, Maskenpflicht etc. anzubringen

4. Erforderliche Materialien im Wahllokal

4.1. Masken

In sämtlichen Wahllokalen sollen ausreichend Masken für die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sind Maskenreserven vorzuhalten, um diese bei Bedarf an die Wähler oder Wahlbeobachter ausgeben zu können.

4.2. Einweghandschuhe

In sämtlichen Wahllokalen sollen ausreichend Einweghandschuhe für jene Personen bereitgestellt werden, die mit der Durchführung der Wahl operativ betraut sind. Sofern Wählerinnen oder Wähler ohne Einweghandschuhe nicht wählen wollen, ist auch einer wählenden Person ein Paar Einweghandschuhe auszuhändigen.

4.3. Händedesinfektionsmittel / Flüssigseife

In den Wahllokalen ist für ausreichend Handdesinfektionsmittel zu sorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass für wählende Personen und Mitglieder des Wahlvorstands Behälter mit Desinfektionsmittel bereitstehen. In den vorhandenen WC-Anlagen sollen ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung gestellt werden.

4.4. Schreibmaterial

Da aus hygienischen Gründen kein Schreibgerät in der Wahlkabine aufliegt, werden desinfizierte Kugelschreiber an jede wählende Person ausgehändigt. Es kann auch ein eigenes Schreibgerät vom Wähler mitgebracht werden.

4.5. Flächendesinfektionsmittel

Für die Reinigung, insbesondere der Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlkabine, ist ausreichend Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.